

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Riesaer  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 149.

Donnerstag, 1. Juli 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger zu ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamtes 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.  
Notizienende und Preis von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Freitag, den 9. Juli 1909,  
vormittags 11 Uhr,  
wird im Sitzungsraale der untergeordneten Amtshauptmannschaft  
**öffentliche Bezirksausschuss-Sitzung**  
abgehalten.

Großenhain, am 30. Juni 1909.  
148 d A. Königliche Amtshauptmannschaft.

Hundesteuer betr.

Die Besitzer der im Stadtbereiche Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 2. Halbjahr 1909  
bis 15. Juli 1909

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angedrohten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem 3 fachen Betrage der Steuer bestraft. Neben der Steuer ist nach Nr. 29 a des Gesetzes-Beschlusses zum Kostengefecht vom 30. April 1906 für jede einzelne Mark eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten.

**Dortliches und Sachsisches.**

Riesa, 1. Juli 1909.

Das "Dresdner Journal" veröffentlichte gestern, am 30. Juni, an erster Stelle, daß der König dem Minister des Innern und den auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Grafen von Hohenlohe und Berzen, die von ihm aus Gesundheitsrätschen erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst in dankbarer Anerkennung seines treuen und ehrlichen Werks unter Befreiung von Rang und Titel eines Staatsministers bewilligt hat. Ferner hat der König dem zeitherigen außordentlichen Gejagten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe zu Berlin, Kammerherren Christof Graeven Witten von Schäßburg unter Ernennung zum Staatsminister die Leitung der Ministerie des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, sowie den Auftrag in Evangelicis erteilt. Außerdem ist über das "Dresdner Journal" noch, daß der König den bisherigen Vorstand der Amtshauptmannschaft Dresden-Reutstadt, Herrn Ernst Dreyherrn von Salza und Pichlauer, zum außordentlichen Gejagten und bevollmächtigten Minister in Berlin ernannt hat.

Wie verlautet, plant der hier gegründete Bau- und Sparverein zur Errichtung von Kleinwohnungen zunächst den Bau von drei Wohnhäusern mit insgesamt 22 Wohnungen. Zwei Gebäude werden je sechs und ein Gebäude zehn Wohnungen enthalten. Voraussichtlich werden die Häuser auf dem zwischen der Poppiger- und Standfeststraße gelegenen Baublock gegenüber der Rosene der 1. Abteilung des F.-U.-R. 68, stehen kommen. Man hofft, mit dem Bau Anfang August beginnen zu können.

Es scheint, als wolle der Himmel jetzt mit Macht nachholen, was er bisher verläumt hat. Seit gestern herrscht Regenwetter und besonders heute war der Niederschlag anhaltend und ausgiebig. Der Regen ist willkommen, denn noch immer wirkt er fruchtbar und wohltätig. Zu dem heutigen Eintritt des Juli, des Sommermonats, will lebhaftlich die tiefe Temperatur von +16 Grad Celsius nicht recht passen. Nach dieser Richtung hin wäre es allerdings wünschenswert, daß der Juli recht bald Wandel eintreten ließe.

Nächsten Sonntag wollen der Turnverein und der Schülerturnverein gemeinsam ein Schauturnen im Stadtpark abhalten. Es ist erfreulich, daß die beiden Vereine dazu geeignigt haben. Die edle Turnfeste wird dabei gewinnen. Die Turnfolge dieses Schauturnens bringt etwas Neues, mehr ein Gesellschaftsturnen, d. h. es turnen mehrere nebeneinander in sogenannten Volkstümlichen Lebungen. So findet Hochspringen, Gilbotenlaufen, Tauziehen, Hindernisläufen statt, alles Turnübungen, die die Biegefähigkeit unseres deutschen Volksturnens zeigen. Während des Turnens findet Konzert statt, das abends als Unterhaltungskunst auf dem Festplatz fortgesetzt werden soll. Für Tonzulstüte hat der Parkwirt, Herr Pöhlke, sein Konzert aufgestellt. Da der Auftritt für jedermann frei ist — durch Entnahme des Programms kann man die die Turner treffenden Kosten abmindern helfen — so zu hoffen, daß der Besuch ein großer werden wird. Ich doch auch unter Stadtpark schon an und für sich ein angenehmer

Von der städtischen Aufsichtsperson über das Hundeweien werden diejenigen Hunde weggefangen, die nach dem 15. Juli anhören der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das 2. Halbjahr 1909 gültige Steuermarke am Halsbande betroffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 M. zu belegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Juni 1909.

Ab.

**Freibank Gröba.**

Freitag, den 2. Juli 1909, vormittags 8 Uhr wird Schweinefleisch im rohen und geschnitten Zustand, Preis 1/2 kg 50 und 35 Pf. verkauft.

Gröba, am 30. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.

**Freibank Sehma.**

Morgen Freitag nachmittags 5 Uhr wird Schweinefleisch verkauft. Pfund 40 Pf.

Der Gemeindevorstand.

**Anzeigen** für das "Riesaer Tageblatt" erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

Unserthalort. Sollte — was im Interesse der Beteiligten nicht zu wünschen ist — ungünstiges Wetter sein, wollen die Turner Konzert und Ball bei "Höpfner" abhalten.

— SS Eine für Jäger interessante Entscheidung von prinzipieller Bedeutung über die Frage: Gehört das Einladen eines Gewehres durch Abschießen zur Ausübung der Jagd? fällte der Strafensatz des Reg. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden. Der Gutsbesitzer Löser in Niederlöschendorf bei Döbeln übte im Dezember v. J. auf seinem Niederlöschendorfer Jagdbrevier die Jagd aus. Als sich kein Wild mehr zeigte, schoss er in der Nähe des 250 Meter von Niederlöschendorf gelegenen Schulhauses sein Gewehr ab. Die Kinder in der Schule erschraken ob des heftigen Knalls. Das Jäger erhält eine Anklage wegen Vergehen nach § 367, Abs. 8 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach derjenige mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft wird, der ohne polizeiliche Erlaubnis in bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagseifen oder Fußgängern legt, oder an solchen Orten mit Feuerwaffe oder anderem Schiebewaffe schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt. Der Jäger machte zu seiner Rechtfertigung geltend, daß das Einladen eines Gewehres durch Abschießen zur Ausübung der Jagd gehöre. Sein Jagdbereich grenzte unmittelbar an die Schule, diese aber liege 250 Meter von Niederlöschendorf entfernt. Er habe somit nicht an von Menschen bewohnten Orten geschossen. Wollte man die Bestimmungen des § 367, 8 des Reichsstrafgesetzbuches auch auf Jäger anwenden, so müsse man im Gebirge jagen, denn es gebe wohl kein Jagdgebiet, das keine Wege für Fußgänger aufweise. Das Schöffengericht Döbeln als auch das Landgericht Leipzig als Berufungsinstanz sprachen die Verurteilung des Jägers ab. Ebenso blieb das Rechtsmittel der Revision ohne Erfolg, denn auch das Oberlandesgericht hielt eine Verurteilung nach § 367, 8 des Reichsstrafgesetzbuches für gerechtfertigt. Der oberste sächsische Gerichtshof führte hierbei begründend aus, daß der Jäger, wenn er sein Gewehr durch Abschießen entlädt, sich nicht mehr in Ausübung der Jagd befindet. Er habe ohne polizeiliche Erlaubnis an Orten, wo Menschen verkehren, geschossen und sei somit nach § 367, 8 des Reichsstrafgesetzbuches zu bestrafen.

— SS Eine für das volkswirtschaftliche Leben und die gesamte Kaufmännische Welt interessante Entscheidung von prinzipieller Bedeutung fällte soeben das Königl. Sächs. Oberlandesgericht zu Dresden. In Leipzig und Dresden sind seit einiger Zeit seitens der Vereine gegen Unwesen im Handel und Gewerbe Bestrebungen im Gange, um das Sonderrabattgebote an Wirtschaftsvereinigungen, Beamten- und Lehrervereine usw. auszuweiten. Die genannten Vereine gegen Unwesen im Handel und Gewerbe veröffentlichen zu dem Zwecke von Zeit zu Zeit in den Tageszeitungen die Namen derselben Firmen, die sich den Beschlüssen anderer Firmen, keinen Sonderrabatt mehr zu bewilligen, nicht angelehnt haben. Auch der Dresdner Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe hatte in den "Dresdner Nachrichten" bekannt gegeben, daß eine große Zahl Dresdner Firmen sich dagegen gesetzt hätten, in Zukunft keinen Sonderrabatt mehr zu gewähren. Hierzu war in dem Inserat bekannt gegeben, daß nur wenige Königs-

Firmen sich hieron ausgeschlossen hätten. Die wenigen Firmen wurden dann weiter namentlich aufgeführt. In dieser Namensmachung der Firmen wurde die Aufforderung zum Boykott erblieb und gegen den Vorstehenden des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, Rechtsanwalt Kohlmann, und den verantwortlichen Redakteur der "Dresdner Nachrichten", Lendorf, Strafantrag gestellt. Die Staatsanwaltschaft erblieb in der Namensmachung der Sonderrabatt gewährenden Firmen eine Vereinträchtigung des Gewerbebetriebes und eine Gefährdung der im § 1 der Gewerbeordnung geistiglich gewährleisteten Gewerbefreiheit. Das Schöffengericht erkannte zunächst auf Versprechung und auch das Landgericht schloß sich unter Verweisung der von der Staatsanwaltschaft eingelagerten Verurteilung dem Urteil des Vorstehers an. Um in dieser wichtigen Angelegenheit eine prinzipielle Entscheidung des obersten sächsischen Gerichtshofes herbeizuführen, machte die Staatsanwaltschaft von dem Rechtsmittel der Revision beim Oberlandesgericht Gebrauch. In der Revision machte die Staatsanwaltschaft wiederum geltend, daß unter allen Umständen die Gewerbefreiheit aufrecht erhalten werden müsse. Das Verfahren des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe sei rechtswidrig, denn es fordere zum Boykott der Rabatt gebende Firmen und Gewerbebetriebe heraus. Demgegenüber betonte der angestigte Vorstehende des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, Rechtsanwalt Kohlmann, daß in dem betreffenden Inserat des Vereins eine Aufforderung an das Publikum, bei Rabatt gewährenden Firmen nicht zu kaufen, nicht enthalten sei. Der Zweck des Inserats sei lediglich der, die Geschäfte zu zwingen, den gleichen Rabatt wie andere Firmen zu geben und keinen Sonderrabatt. — Das Oberlandesgericht stellte sich unter Verweisung der Revision der Oberstaatsanwaltschaft auf den Standpunkt des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe und führte begründend hierzu aus, daß in der Veröffentlichung von Rabatt gewährenden Firmen an wirtschaftliche Vereinigungen usw. eine Aufforderung an das Publikum, nicht einmal eine flüchtige Aufforderung, bei solchen Firmen nicht zu kaufen, nicht zu erblicken sei.

— König Friedrich August im Erzgebirge. Gestern früh 6 Uhr 54 Min. trat der Monarch nebst Begleitung mittels Sonderzuges vom Hauptbahnhof Dresden bis Fahrt in den Regierungsbezirk Chemnitz an und traf 9.35 Uhr in Station Auerhammer-Grünthal ein. Der kleine Ort war festlich geschmückt. Der König begab sich zu Fuß nach dem nahe gelegenen Auerhammerwerk des Kommerzienrates Lange. Auf dem Hof des Werks wurde dem König ein feierlicher Empfang bereitet. Hierauf begab sich der Monarch zu der von den Auerhammern veranstalteten Ausstellung, die außerordentliches Interesse erweckt. Der König befand sich für die Ausstellung lebhafte Interesse und machte nach deren Besichtigung einen Rundgang durch die Werke. Nach einstündigem Verweilen bestieg König Friedrich August mit seinem Gefolge die bereitstehenden Automobile und traf fünf Minuten später in Olbernhau ein. Auf dem Marktplatz fand der Empfang des Königs durch die Spitzen der Gehörden, die Vereine und die Bürgerlichkeit statt. Im Rathaus Tivoli war zu Ehren des Königs eine Industrieausstellung der Erzeugnisse dieser